

Kapitel VIII

Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe

Inhalt

Mehrbedarfe: „ausbildungsgeprägt“ oder „nicht-ausbildungsgeprägt“?146

Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII 147

1. Was ist ein behinderungsbedingter „nicht-ausbildungsgeprägter“ Mehrbedarf? 147
2. Welche Kostenträger kommen in Frage? 147
3. Wer hat Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB II und SGB XII? 147
4. Die Regel: Begrenzte Leistungsansprüche nach § 27 SGB II 147
5. Die Ausnahme: Mehrbedarfsansprüche bei Bezug von ALG II und unterhaltssichernden Leistungen der Sozialhilfe 151
6. Beantragung von Leistungen 152
7. Information und Beratung 152

„Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ für studienbedingte

Mehrbedarfe153

1. Was ist ein behinderungsbedingter „ausbildungsgeprägter“ Mehrbedarf? 153
2. Wer kommt als Kostenträger in Frage? 153
3. Was sind die Aufgaben der Eingliederungshilfe? 154
4. Welche Leistungen der Eingliederungshilfe gibt es für Studierende? 154
5. Für welche Ausbildungsabschnitte gibt es Eingliederungshilfe? 159
6. Gibt es Eingliederungshilfe für Studienaufenthalte im Ausland? 161
7. Gibt es Eingliederungshilfe bei Studienzeitverlängerungen? 161
8. Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein? 162
9. Welche Nachweise werden bei der Antragstellung verlangt? 162
10. Wo werden „Hochschulhilfen“ und „Kraftfahrzeughilfe“ beantragt? 164
11. In welcher Form werden die Leistungen zur Verfügung gestellt? 164
12. In welcher Art und in welchem Umfang wird gefördert? 165
13. Wo kann es Probleme geben? Was können Studierende tun? 166
14. Beantragung von Leistungen 169

Finanzierung medizinischer Hilfsmittel durch die Krankenkasse 169

1. Was sind medizinische Hilfsmittel? 169
2. Welche medizinischen Hilfsmittel sind studienrelevant? 170
3. Was wird finanziert? 170
4. Abgrenzung zu Leistungen der Eingliederungshilfe 171
5. Zuzahlungspflicht und Befreiungsmöglichkeit 171

Mehrbedarfe: „ausbildungsgeprägt“ oder „nicht-ausbildungsgeprägt“?

Für Studierende können behinderungsbedingt oft erhebliche Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Studium und der Sicherung des Lebensunterhalts anfallen.

Kein BAföG für beeinträchtigungsbedingte Mehrbedarfe

Zuschläge für beeinträchtigungsbedingte Mehraufwendungen sind im BAföG, aber auch in den meisten Stipendien, nicht vorgesehen. Das BAföG dient ausschließlich der Finanzierung des „ausbildungsgeprägten Unterhalts“ – wozu lediglich die üblicherweise anfallenden Lebensunterhalts- und Ausbildungskosten gehören. Der Gesetzgeber setzt grundsätzlich voraus, dass der/die „Durchschnittsstudierende“ durch gelegentliche Nebentätigkeiten dazuverdient, um eventuell vorhandene Deckungslücken auszugleichen. Dabei geht das Bundessozialgericht (BSG) allerdings vom Regelfall eines „jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen“ aus. Zu dieser Gruppe gehören behinderte oder chronisch kranke Studierende häufig nicht.

Da der Gesetzgeber anerkennt, dass für Menschen in besonderen Lebenslagen die gesetzlich zugestandene Regelleistung oder die zur Verfügung stehenden Eigenmittel im Einzelfall nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt inklusive Studienkosten zu sichern, können auch Studierende in atypischen Lebenslagen für behinderungsbedingt anfallende Mehraufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen – ggf. neben dem BAföG – Sozialleistungen nach dem SGB II und/oder SGB XII nutzen.

Unterscheidung von behinderungsbedingten Mehrbedarfen

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen „ausbildungsgeprägten“ Mehrbedarfen und „nicht-ausbildungsgeprägten“ Mehrbedarfen. „Ausbildungsgeprägte“ Mehrbedarfe stehen in engem Zusammenhang mit den Lehr-, Lern- und Prüfungssituationen des Studiums. Dabei kann es sich z. B. um beeinträchtigungsbedingt und studienbedingt erforderliche Studien- und Kommunikationsassistenzen, technische Hilfsmittel und Mobilitätshilfen handeln. „Nicht-ausbildungsgeprägte“ Mehrbedarfe sind dem allgemeinen Lebensunterhalt zugeordnet. Dazu gehören z. B. beeinträchtigungsbedingt erforderliche Zusatzaufwendungen in Bezug auf Ernährung, Hygiene und Gesundheitsvorsorge.

Es können regelmäßige oder einmalige Zusatzkosten anfallen. In jedem Fall handelt es sich um Bedarfe, die vom Üblichen erheblich abweichen und durch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht gedeckt werden können.

Die Unterscheidung der individuellen Mehrbedarfe ist deshalb wichtig, weil verschiedene Kostenträger – sofern bestimmte Voraussetzungen, insbesondere die der Bedürftigkeit, erfüllt sind – die Finanzierung von Mehrbedarfen übernehmen.

Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII

Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII gibt es nur für den sogenannten „nicht-ausbildungsgeprägten“ Unterhalt.

1. Was ist ein behinderungsbedingter „nicht-ausbildungsgeprägter“ Mehrbedarf?

Zum nicht-ausbildungsgeprägten Mehrbedarf gehören Zusatzaufwendungen, die nicht unmittelbar mit der Durchführung des Studiums zusammenhängen. Bei Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gehören dazu z. B. Mehrbedarfe für Ernährung, Hygiene, Wohnen oder Gesundheitsvorsorge.

2. Welche Kostenträger kommen in Frage?

„Erwerbsfähige“ Studierende, die ihre „Bedürftigkeit“ nachweisen, beantragen ihre Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Lediglich (vorübergehend) „nicht erwerbsfähige“ Studierende beantragen ihre Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt beim Träger der Sozialhilfe (SGB XII).

Zusätzlich können Studierende unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) beantragen, die nicht unmittelbar an den Hochschulbesuch geknüpft sind, aber zur „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ erforderlich sind, z. B. für Freizeitbegleitung oder andere nicht-studienbezogene Bedarfe. → Kap. VIII, Stichwort: „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen/Leistungen“

3. Wer hat Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB II und SGB XII?

Anspruch auf ergänzende Leistungen für den „nicht-ausbildungsgeprägten Mehrbedarf“ haben ggf. nicht nur Studierende, die z. B. im Rahmen der Härtefallregelung oder als Beurlaubte sowieso schon Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII beziehen, sondern auch Studierende, die ihren Lebensunterhalt durch Eigenmittel, BAföG, Stipendien etc. bestreiten, aber deren eigene Mittel nicht zur Kostendeckung der beeinträchtigungsbedingt zusätzlich anfallenden Bedarfe ausreichen.

4. Die Regel: Begrenzte Leistungsansprüche nach § 27 SGB II

Für die Mehrheit der Studierenden, die einen Mehrbedarf zum Lebensunterhalt geltend machen wollen, sind die Ansprüche in § 27 SGB II abschließend geregelt. Denn die meisten von ihnen sind „erwerbsfähig“ und befinden sich in einer Ausbildung, die „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ ist (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Für Studierende, die sich in einem Studium oder einer Studienphase befinden, die „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“ ist (z. B. bei Beurlaubung aus Krankheitsgründen), oder aber (vorübergehend) nicht „erwerbsfähig“ sind, werden die behinderungsbedingten Mehrbedarfe ggf. nach anderen Bestimmungen erbracht.

→ Nachfolgender Abschnitt: „Die Ausnahme: Mehrbedarfsansprüche bei Bezug von ALG II und unterhaltssichernden Leistungen der Sozialhilfe“

> **WEITERLESEN:** Informationen zur Unterscheidung besonderer Lebenssituationen und der Zuständigkeit der Kostenträger für unterhaltssichernde Leistungen
→ Kap. VII, Stichwort: „Leistungen nach Sozialgesetzbuch II/Anspruchsvoraussetzungen“ und Kap. VII, Stichwort: „Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII/Anspruchsvoraussetzungen“

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten mit Leistungsansprüchen nach § 27 SGB II können insbesondere folgende Mehrbedarfsansprüche geltend machen:

**a. „Unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe“
(§ 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 SGB II)**

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten können seit 2011 Zusatzaufwendungen zum Lebensunterhalt gemäß § 21 Abs. 6 SGB II beantragen, wenn es sich dabei um „unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige, besondere Bedarfe“ handelt. Der Bedarf muss stark vom „Üblichen“ abweichen. Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht durch eigene Einsparungen oder Leistungen Dritter gedeckt werden können. Dabei kann es sich einerseits um atypische Bedarfe handeln, die nicht zum üblichen Lebensunterhalt gehören, andererseits um Bedarfe, die zwar zum Lebensunterhalt zählen, aber im Einzelfall überdurchschnittlich sind.

Es werden nur Kosten für „nicht-ausbildungsbedingte“ Mehrbedarfe übernommen, denkbar z. B. für:

- dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z. B. bei HIV oder Neurodermitis)
- medizinisch notwendige, nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden
- Putz- bzw. Haushaltshilfen für Menschen, die behinderungsbedingt bestimmte Tätigkeiten im Haushalt nicht ohne fremde Hilfe erledigen können
- regelmäßige Fahrtkosten im Zusammenhang mit notwendigen medizinischen Therapien

Das sind lediglich Beispiele. Es kommt entscheidend auf die Besonderheit des Einzelfalles an.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll es grundsätzlich keine Kostenübernahme geben für: Bekleidung und Schuhe in Sondergrößen, Zahnersatz, Brillen und orthopädische Schuhe.

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → www.tacheles-sozialhilfe.de, Stichwort: „SGB II-Hinweise“ (§ 27, RZ 27.5 und § 21, Nr. 6, RZ 21.33 ff.)

b. Mehrbedarf „kostenaufwändige Ernährung“ (§ 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 SGB II)

Ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung wird ohne weitere Prüfung nur noch für eine sehr kleine Gruppe von Erkrankungen anerkannt. Dazu gehören:

- fortschreitendes Krebsleiden
- HIV/Aids
- MS
- Morbus Crohn
- Colitis ulcerosa
- Zöliakie, Sprue
- Niereninsuffizienz

Grundlage dafür sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die Bemessung erfolgt krankheitsabhängig und nach festgelegten Sätzen. Die tatsächliche Höhe des Zuschusses ist allerdings abhängig von den zur Verfügung stehenden Eigenmitteln und kann deshalb trotz gleicher krankheitsbedingter Bedarfe im Einzelfall variieren.

Obwohl der Kreis der Berechtigten sich durch die Empfehlung des Deutschen Vereins stark reduziert hat, können im Einzelfall Mehrbedarfe auch in anderen Krankheitssituationen berücksichtigt werden, wenn diese durch einen entsprechenden fachärztlichen Nachweis belegt werden.

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → www.tacheles-sozialhilfe.de, Stichwort: „SGB II-Hinweise“ (§ 27, RZ 27.5 und § 21, Nr. 5, RZ 21.23 ff.)

c. Wohnkostenzuschuss für ungedeckte Kosten von Unterkunft und Heizung für Studierende, die bei den Eltern leben (§ 27 Abs. 3 SGB II)

Ein Wohnkostenzuschuss nach SGB II (nicht zu verwechseln mit → Wohngeld) kann u. U. ausnahmsweise gezahlt werden, wenn die realen Unterkunfts- und Heizkosten höher sind als der dafür im BAföG vorgesehene pauschale Betrag bzw. die Unterhaltsleistung der Eltern in gleicher Höhe und wenn es nachweisbar nicht möglich ist, die ungedeckten Kosten durch einen gelegentlichen Nebenerwerb oder Elternunterhalt in gleicher Höhe oder vorrangige Leistungen Dritter auszugleichen. Deckungslücken entstehen insbesondere in Haushalten, in denen die Eltern, die mit ihren studierenden Kindern zusammenwohnen, ALG II-Leistungen beziehen. Studierende mit Behinderungen und

chronischen Krankheiten sollten ggf. nachvollziehbar begründen, weshalb es ihnen beeinträchtigungsbedingt nicht möglich oder zumutbar ist, neben dem Studium zu jobben.

Leistungsberechtigt sind grundsätzlich nur Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und BAföG bekommen oder BAföG nur deshalb nicht bekommen, weil anrechenbares Vermögen oder Einkommen zu hoch ist. Von den Leistungen ausgeschlossen sind Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Auch Studierende, die nur deshalb kein BAföG bekommen, weil sie z. B. die Fachrichtung zu spät gewechselt haben oder zu alt bei der Studienaufnahme waren, sind von einem Anspruch auf Wohnkostenzuschuss ausgeschlossen. Voraussetzung für einen Leistungsbezug ist, dass überhaupt Wohnkosten für die Studierenden anfallen und dass diese Wohnkosten „angemessen“ sind. Für die Bearbeitung der Anträge sind i. d. R. die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) zuständig. Sie legen auch fest, was „angemessene“ Wohnkosten sind.

> **WEITERLESEN:** www.studis-online.de, Stichwort: „Wohnkostenzuschuss“

d. Keine Bedarfsdeckung im Einzelfall

Die unter 4.a.- 4.c. genannten Leistungen, auf die Studierende unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch haben, können im Einzelfall die beeinträchtigungsbedingten Mehrbedarfe nicht abdecken. Für Studierende, die ihre Ansprüche auf Zusatzleistungen zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB II geltend machen müssen, kann es daher zu Deckungslücken kommen.

Keine Beihilfen für Mehraufwendungen für Unterkunft und Heizung, wenn Studierende nicht bei ihren Eltern leben

Wer auf eine barrierefreie oder barrierearme Wohnung angewiesen ist, hat häufig vergleichsweise hohe Kosten für Unterkunft und Heizung. Diese durch das BAföG nicht gedeckten Zusatzkosten können im Rahmen von § 27 SGB II nicht als Mehrbedarf geltend gemacht werden. Studierende können hilfsweise versuchen, die ungedeckten Unterkunfts- und Heizkosten im Rahmen der Härtefallregelung nach § 27 Abs. 4 SGB II zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Kostenübernahme allerdings nur auf Darlehensbasis. → Kap. VII, Stichwort: „Leistungen nach SGB II/Darlehen in besonderen Härtefällen“

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → www.tacheles-sozialhilfe.de, Stichwort: „SGB II-Hinweise“ (§ 27, RZ 27.9)

Keine Beihilfen für einmalige oder unregelmäßig wiederkehrende beeinträchtigungsbedingte Sonderbedarfe

Studierende – mit Ausnahme von schwangeren Studierenden – haben nach § 27 SGB II keinen Anspruch (mehr) auf einmalige Beihilfen, wie sie § 24 SGB II vorsieht. Dabei sind ggf. auch Studierende mit Behinderungen auf derartige Beihilfen bei der Finanzierung einer behinderungsgerechten Wohnungs(erst)ausstattung inkl. angepasster

Haushaltsgeräte oder von Bekleidung und Schuhen in Sondergrößen angewiesen.

Studierende können hilfsweise versuchen, ungedeckte Kosten auf Darlehensbasis im Rahmen der Härtefallregelung nach § 27 Abs. 4 SGB II zu beantragen (s. o.).

5. Die Ausnahme: Mehrbedarfsansprüche bei Bezug von ALG II und unterhaltssichernden Leistungen der Sozialhilfe

Studierende, die – z. B. weil sie aus Krankheitsgründen beurlaubt sind –, Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen des ALG II haben, unterfallen nicht den einschränkenden Bestimmungen des § 27 SGB II (s. vorstehender Abschnitt). Das gilt auch für Studierende, die Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe) haben, weil sie (vorübergehend) voll erwerbsgemindert sind. Ansprüche auf unterhaltssichernde Leistungen des ALG II und der Sozialhilfe für Studierende entstehen allerdings nur ausnahmsweise in besonderen Lebenssituationen. I. d. R. sind Studierende von diesen Leistungen ausgeschlossen.

> **WEITERLESEN:** Informationen zu Anspruchsvoraussetzungen und zur Abgrenzung der Leistungsansprüche → Kapitel VII, Stichwort: „Leistungen nach Sozialgesetzbuch II/ Anspruchsvoraussetzungen“ und Kapitel VII, Stichwort: „Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII/Anspruchsvoraussetzungen“

a. Mehrbedarfe bei Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen des ALG II

Wer Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen des ALG II hat, kann ggf. folgende Mehrbedarfe beantragen:

- Leistungen für „unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe“ (§ 21 Abs. 6 SGB II)
- Leistungen für kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 SGB II)
- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 SGB II)

Außerdem werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

b. Mehrbedarfe bei Anspruch auf „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (3. Kap. SGB XII)

Im SGB XII ist ein Mehrbedarfzuschlag für „unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe“ nicht gesondert vorgesehen. Nach § 27a Abs. 4 SGB XII ist dagegen die Erhöhung des Regelsatzes möglich, wenn ein Bedarf erheblich vom Durchschnitt abweicht.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Wer Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) hat, kann ggf. folgende Mehrbedarfe beantragen:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 31 Abs. 1 SGB XII)
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 31 Abs. 1 SGB XII)
- Mehrbedarf wegen Schwerbehindertenausweis G bzw. aG bei voller Erwerbsminderung (§ 30 Abs. 1 SGB XII)

Studierende, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G oder aG besitzen und voll erwerbsgemindert sind, können einen Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag von 17 % geltend machen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

Wer nicht erwerbsfähig ist und mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt, kann grundsätzlich Sozialgeld beziehen. Der Mehrbedarfszuschlag aufgrund einer Gehbehinderung ist auch für diesen Personenkreis vorgesehen (§ 23 SGB II).

Für Bezieher und Bezieherinnen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gelten die entsprechenden Regelungen nach dem 4. Kap. SGB XII.

6. Beantragung von Leistungen

Mehrbedarfe nach dem SGB II werden – mit Ausnahme des Wohnkostenzuschusses – allein oder zusammen mit unterhaltssichernden Leistungen in den Jobcentern beantragt. Mehrbedarfe nach dem SGB XII werden – zumeist zusammen mit den unterhaltssichernden Leistungen – beim örtlichen Sozialamt beantragt.

> **WEITERLESEN:** Details zu Beantragungsmodalitäten und zur Rechtsdurchsetzung im Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung“

7. Information und Beratung

Information und Beratung zu Finanzierungsfragen erhalten Studierende bei den Sozialberatungsstellen ihres Studentenwerks. → www.studentenwerke.de, Stichwort: „Beratung und Soziale Dienste/Sozialberatung“

„Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ für studienbedingte Mehrbedarfe

Mit Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap. SGB XII) können Studierende – sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen – behinderungsbedingte „ausbildungsgeprägte“ Mehrbedarfe finanzieren.

8. Was ist ein behinderungsbedingter „ausbildungsgeprägter“ Mehrbedarf?

Zum „ausbildungsgeprägten“ Mehrbedarf gehören insbesondere all jene studienbezogenen, individuell angepassten

- technischen Hilfsmittel,
- Kommunikations- und Studienassistenzen,
- Mobilitätshilfen,
- zusätzlichen Sach- und Unterstützungsleistungen,

die behinderungsbedingt erforderlich sind, damit Studierende ihr Studium selbstständig und gleichberechtigt durchführen können. Studierende brauchen entsprechende Unterstützungen z. B. in Seminaren, Vorlesungen, Übungen, Exkursionen und Prüfungen, zur angemessenen Vor- und Nachbereitung von Lehrstoff und bei Inanspruchnahme von Studienberatungs- und Orientierungsangeboten.

9. Wer kommt als Kostenträger in Frage?

Vielfach übernimmt der Träger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen die Kosten für den behinderungsbedingten Studienmehrbedarf, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen und kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist. Ein Anspruch auf Leistungen zum Besuch einer Hochschule besteht nach § 53 Abs. 1 und 3 sowie § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII in Verbindung mit § 13 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHV).

Da die Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe immer nachrangig ist, wird stets geprüft, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin selbst oder ein anderer Leistungsträger für die notwendigen Leistungen aufkommen kann. Dazu gehören z. B. die Krankenkasse, gegebenenfalls auch der Unfallversicherungsträger oder das Versorgungsamt, die die medizinischen und ergänzenden Rehabilitationsleistungen erbringen, zu denen auch notwendige Hilfsmittel gehören. Außerdem muss geprüft werden, ob die Hochschule selbst passende Hilfsmittel und Unterstützungsangebote vorhält.

Dagegen wird das Landesblindengeld bzw. die Landesblindenhilfe nicht (mehr) auf die Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule angerechnet, sofern länderspezifische Regelungen eine Anrechnung nicht ausdrücklich zulassen.

10. Was sind die Aufgaben der Eingliederungshilfe?

Die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung oder chronische Krankheit zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit in die Gesellschaft einzugliedern (§ 53 SGB XII). Ziel ist es insbesondere,

- die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu sichern bzw. zu erleichtern,
- die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer angemessenen Tätigkeit zu unterstützen,
- Voraussetzungen für ein Leben zu schaffen, das soweit wie möglich von Pflege unabhängig ist.

11. Welche Leistungen der Eingliederungshilfe gibt es für Studierende?

a. Überblick

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Studierende mit Behinderungen umfassen hauptsächlich die Hilfen für ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe:

- die „Hochschulhilfen“ für erhöhte Fahrtkosten, persönliche Studien- und Kommunikationsassistenzen, studienbezogene technische Hilfsmittel etc.
- die „Kraftfahrzeughilfe“ zum Erwerb und zur Instandhaltung eines individuell angepassten Kraftfahrzeugs inkl. der Erlangung der Fahrerlaubnis

Zusätzlich können Studierende unter bestimmten Voraussetzungen weitere Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen, die nicht unmittelbar an den Hochschulbesuch geknüpft sind, aber zur „Teilhabe am Leben“ erforderlich sein können, z. B.:

- Eingliederungshilfeleistungen zur „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ (z. B. Kostenübernahme für eine Begleitperson bei Freizeitaktivitäten, Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, Finanzierung von Vereinsmitgliedschaften oder andere nicht studienbezogene Bedarfe)
- Wohnungshilfe, wozu insbesondere die Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung oder dem Erhalt einer Wohnung gehören, die den besonderen behinderungsbedingten Bedürfnissen entspricht
- unter Anlegung strenger Maßstäbe: die Finanzierung technischer, nicht ausschließlich studienbezogener Hilfen als „Soziale Hilfsmittel“

Weitere Hilfen können nach Lage des Einzelfalls erforderlich sein. Die verschiedenen Unterstützungsleistungen sind ggf. separat bei unterschiedlichen Leistungsträgern zu beantragen.

Im Weiteren wird sich die Darstellung auf die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und Antragsmodalitäten der „Hochschulhilfen“ und der „Kraftfahrzeughilfe“ konzentrieren, die für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten von besonderer Bedeutung sind.

b. „Hochschulhilfen“ für ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen, die eindeutig ausbildungsbezogen sind, werden bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe als „Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule“ finanziert (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII, § 13 Abs. 1 Nr. 5 EhVO). Gemäß der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) vom September 2012 können Kosten z. B. übernommen werden für:

- **Kommunikationsassistenzen** wie z. B. Gebärdensprach- und Schrift-Dolmetscher und -Dolmetscherinnen für Vorlesungen, Seminare, Prüfungen etc. für Studierende mit Hörbehinderungen, auch in Doppelbesetzung (i. d. R. 55,- EURO/Stunde¹)
- **Studienassistenzen** zur Unterstützung der Studierenden, z. B. bei Besuch und Mitschrift von Lehrveranstaltungen, bei Bibliotheksnutzung und dem Ausleihen von Büchern sowie bei anderen notwendigen Gängen und der Organisation des Studienalltags (zumeist studentische Helfer und Helferinnen: i. d. R. 9,- EURO/Stunde; örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen)
- **Vorleser und Vorleserinnen** zum Auflesen oder Vorlesen von Studienliteratur insbesondere für Studierende mit Sehbehinderungen, sofern der Bedarf nicht durch elektronische Hilfsmittel bereits gedeckt ist bzw. Hochschulen einen Service anbieten (zumeist studentische Helfer und Helferinnen: : i. d. R. 9,- EURO/Stunde)
- **Mitschreibkräfte** für Vorlesungen, Übungen und Seminare (zumeist studentische Helfer und Helferinnen: i. d. R. 9,- EURO/Stunde)
- **Fachtutoren und -tutorinnen** zur Unterstützung beim Vor- und Nachbereiten des Unterrichts (zumeist examinierte Kräfte: i. d. R. 18,- EURO/Stunde)
- **Elektronische und technische Hilfsmittel**, sofern sie für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums erforderlich und eindeutig studienbezogen sind und behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen können
- **Lern- und Arbeitsmittel**, sofern sie behinderungsbedingt erforderlich sind
- **Übernahme von behinderungsbedingt erhöhten Fahrtkosten** für Fahrten zur Hochschule und für andere studienrelevante Fahrten, z. B. zu Arbeitsgruppen oder Besprechungsterminen

1 Gemäß Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Voraussetzung ist, dass der öffentliche Nahverkehr behinderungsbedingt nicht zu nutzen ist und die Antragsteller und Antragstellerinnen deshalb auf Taxen, Mietwagen oder Behinderten-Fahrdienste angewiesen sind. Werden die notwendigen Fahrten durch Dritte (z. B. Eltern, Geschwister, Freunde) mit deren Privat-Pkw durchgeführt, so werden die Fahrtkosten gemäß den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Bestehen keine anderen Möglichkeiten, kommt für eine begrenzte Zeit als Ersatz für den Fahrdienst eine Beförderung durch Taxen in Betracht. Der Umfang muss nachgewiesen werden.

Als Alternative kann die Beschaffung und Unterhaltung eines angepassten Kraftfahrzeugs inkl. des Erwerbs des Führerscheins gefördert werden → nachfolgender Abschnitt „Kraftfahrzeughilfe“. Erhalten Studierende Hilfe zum Betrieb eines Kfz, sind die behinderungsbedingt anfallenden Fahrtkosten zur Hochschule damit i. d. R. abgegolten.

- **Betreutes Wohnen** (nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)

> **WICHTIG:** Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die genannten Hilfen werden besonders häufig von beeinträchtigten Studierenden in Anspruch genommen. Beantragt werden können aber darüber hinaus andere behinderungsbedingt erforderliche Unterstützungen im Zusammenhang mit dem Studium.

Aber: Zusätzliches Büchergeld und Kopierkosten werden i. d. R. nicht mehr übernommen, da die Sozialhilfeträger davon ausgehen, dass Hochschulen die notwendige Literatur und Mehrexemplare für Studierende mit Behinderungen vorrätig halten bzw. technische Ausstattungen für den erforderlichen Ausgleich sorgen. Ein Antrag sollte aber gestellt werden, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Entscheidend ist der Einzelfall.

> **WEITERLESEN:**

„Hochschulempfehlungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (Stand: September 2012) → www.lwl.org/spur-download/bag/22-06an.pdf

„Eingliederungshilfeverordnung“ → www.gesetze-im-internet.de/bshg_47v/

c. Leistungen der „Kraftfahrzeughilfe“

Auch ein Kraftfahrzeug kann u. U. im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden (§ 54 SGB XII, § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX, § 8 EhVO, Kraftfahrzeughilfeverordnung). Vorab muss geprüft werden, ob als vorrangige Leistungsträger der Unfallversicherungsträger (vgl. § 40 SGB VII) oder die Versorgungsämter in Betracht kommen.

Nachweis der Erforderlichkeit

Studierende müssen nachweisen, dass sie, um am Hochschulleben gleichberechtigt teilnehmen zu können, auf ein eigenes Kfz angewiesen sind. Das wird dann anzunehmen sein, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar ist und

spezielle Fahrdienste nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Unterschiedliche Veranstaltungsorte, kurzfristig angesetzte Sonderveranstaltungen, kürzere und längere Pausen zwischen Studienveranstaltungen sowie abendliche Arbeitsgruppen erfordern eine Flexibilität, die i. d. R. ein Fahrdienst nicht garantieren kann.

Bedienbarkeit durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin

Antragsteller und Antragstellerinnen sollen ihr Auto i. d. R. selbst bedienen können. Dies ist durch Vorlage der Fahrerlaubnis nachzuweisen. Wenn die Fahrerlaubnis wegen der amtlich vorgeschriebenen Zusatzeinrichtungen nicht anders erworben werden kann, muss ein entsprechend ausgerüstetes Kraftfahrzeug vorab bereitgestellt werden. In Ausnahmefällen wird ein Auto auch dann finanziert, wenn der oder die Antragstellende den PKW nicht allein fahren kann. Es muss sichergestellt sein, dass das Auto dem oder der Antragstellenden tatsächlich zur Verfügung steht, die täglichen Fahrten nur mit Hilfe eines eigenen Autos organisiert werden können und eine ständige Fahrbereitschaft, z. B. durch Pflegekräfte oder Elternteil, sicher gestellt werden kann. Eine Benutzung durch Dritte im mittelbaren Interesse der oder des Betroffenen – z. B. zur Entlastung der eigenen Familie – genügt als Begründung nicht.

Führerscheinprüfung

Grundsätzlich kann die Führerscheinprüfung abgelegt werden, wenn gewährleistet ist:

- dass das Fahrzeug mit der notwendigen Sicherheit geführt werden kann
- dass von anderen Verkehrsteilnehmern keine besondere Rücksichtnahme auf den Verkehrsteilnehmer/die Verkehrsteilnehmerin erforderlich ist
- dass das Kfz mit den notwendigen Zusatzeinrichtungen ausgestattet ist

Zuständige Behörde ist hier das Straßenverkehrsamt, das über die Zulassung zur Führerscheinprüfung entscheidet. Kommt der überörtliche Sozialhilfeträger für die Übernahme der Führerscheinkosten in Frage, fordert er meist bereits vorab eine Klärung der „Eignungsfrage“. Das Straßenverkehrsamt fordert u. U. zusätzlich ein Gutachten durch Fach- oder Amtsärzte bzw. anerkannte Sachverständige oder auch das Ablegen eines medizinisch-technischen Tests beim Technischen Überwachungsverein (TÜV). Für die Befreiung von der Gurtanlegepflicht erteilt das Straßenverkehrsamt befristete Ausnahmeregelungen nur nach ärztlicher Feststellung.

Art und Umfang der Leistungen

Finanziert wird ggf. die Beschaffung eines „angemessenen“ Fahrzeugs, besondere Bedien- und Zusatzeinrichtungen, die Ersatzbeschaffung, der Erwerb des Führerscheins sowie Instandhaltungs- und Betriebskosten. Die Hilfe kann als Zuschuss oder Darlehen gewährt werden.

- „Angemessenes“ Kraftfahrzeug

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so wird einem Antrag in „angemessenem

Umfang“ entsprochen (§ 8 Abs. 1 EhVO). Finanziert wird ein Auto, das – unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung – notwendig und ausreichend ist. Je nach Einzelfall können Kleinbusse oder Autos mit Sonderausstattungen notwendig sein. Ein Anspruch auf ein Neufahrzeug besteht dagegen nicht.

- Ersatzbeschaffung

Eine erneute Hilfe zur Beschaffung eines Kfz zur Ersatzbeschaffung ist i. d. R. frühestens nach fünf Jahren möglich (§ 8 Abs. 4 EhVO). Das gilt aber nicht, wenn das Auto unbrauchbar geworden ist oder gestohlen wurde.

- Führerschein, Instandhaltungs- und Betriebskosten

Es können in notwendigem Umfang die Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung sowie zum Betrieb des Kfz übernommen werden, wenn dessen regelmäßige Benutzung wegen der Behinderung erforderlich ist (§ 10 Abs. 6 EhVO). Die genannten Leistungen sind unabhängig davon, ob vorher Hilfe zur Kfz-Beschaffung gezahlt wurde.

Zur Hilfe zum Erwerb einer Fahrerlaubnis gehören auch die notwendigen Kosten einer Überprüfung der Fahrtauglichkeit und einer Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen einschließlich der Kosten eines medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens. Ist der oder die Antragstellende selbst nicht in der Lage, die Fahrerlaubnis zu erwerben, kann die Hilfe auch einer anderen Person bewilligt werden, die bereit und in der Lage ist, die notwendigen Fahrten durchzuführen.

Die Hilfe zum Betrieb eines Kfz wird meist in Form einer Betriebsmittelpauschale für Benzin, Kfz-Steuer und -Versicherung sowie in Einzelfällen einer zusätzlichen Reparaturkostenpauschale gezahlt. Werden höhere notwendige Kosten nachgewiesen, sind diese zu übernehmen.

- Besondere Bedieneinrichtungen und Zusatzgeräte

Schließlich werden besondere Bedieneinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge (z. B. automatische Kupplung) im Rahmen der Eingliederungshilfe als „Soziale Hilfsmittel“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 EhVO) finanziert, wenn Studierende aufgrund der Art und Schwere der Behinderung auf ein Kfz angewiesen sind. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Eintragung in der Fahrerlaubnis oder – vor Erwerb der Fahrerlaubnis – durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde oder des Technischen Überwachungsvereins über die zu erwartenden Auflagen geführt.

Im Gegensatz zur Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung und zum Betrieb eines Kfz handelt es sich bei der Hilfe zur Beschaffung von Bedieneinrichtungen und Zusatzgeräten um eine „Muss-Leistung“ (und nicht nur um eine „Kann-Leistung“). Die Gewährung eines Darlehens ist in diesem Fall nicht möglich, weil sie nur bei der Hilfe zur Beschaffung eines Kfz i. S. des § 8 EhVO vorgesehen ist, es sich hier aber um ein „anderes Hilfsmittel“ i. S. des § 9 EhVO handelt. Die Hilfe für Bedieneinrichtungen und Zusatzgeräte ist auch unabhängig davon, ob Hilfe zur Beschaffung eines Kfz gezahlt wird oder worden ist; es reicht sogar eine gelegentliche Notwendigkeit der Kfz-Benutzung aus (BayVGH FEVS 31, 150, 154f), z. B. auch zur Sportausübung (OVG Hamburg FEVS 34, 409).

- Darlehen oder nicht rückzahlbare Beihilfe

§ 8 Abs. 2 EhVO bestimmt, dass die Hilfe auch als Darlehen gewährt werden kann. Demnach ist eine Finanzierung sowohl durch eine nicht rückzahlbare Beihilfe als auch durch ein Darlehen oder in gemischter Form möglich. Die Entscheidung über eine dieser Formen muss maßgeblich von der Aufgabe der Eingliederungshilfe bestimmt werden. Deshalb scheidet i. d. R. ein Darlehen bei Studierenden – insbesondere bei Studienanfängern – aus, da diese sich ja erst auf einen Beruf vorbereiten und kein Geld verdienen. Kommt es trotzdem zu einer Finanzierung über Darlehen, so sollte die Praxis einiger Sozialhilfeträger aufgegriffen werden, die eine Ratenzahlung vorsieht und die Rückzahlung des Darlehens von der Rückzahlungsfähigkeit des Darlehensempfängers abhängig macht, wobei die Zahlungsfähigkeit monatlich überprüft wird.

> **WEITERLESEN:**

„Hochschulempfehlungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (Stand: September 2012) → www.lwl.org/spur-download/bag/22-06an.pdf

„Kraftfahrzeughilfeverordnung“ → www.gesetze-im-internet.de/kfzhv

12. Für welche Ausbildungsabschnitte gibt es Eingliederungshilfe?

Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) sehen folgende Regelungen vor:

a. Erststudium im Anschluss an die Hochschulreife: Anspruch auf Förderung

Für einen ersten grundständigen Studiengang, der mit einem Bachelor, Diplom, Magister oder erstem Staatsexamen abschließt, bestehen Ansprüche auf Förderung, soweit alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind und keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt.

b. Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung: Bewilligung nur in Ausnahmefällen als Ermessensleistung des Sozialhilfeträgers

Die Förderung eines Studiums nach abgeschlossener Berufsausbildung ist ins Ermessen der Sozialhilfeträger gestellt. Diese sehen die Aufgabe der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf häufig als erfüllt an, wenn ein „erster berufsqualifizierender Abschluss“ erlangt worden ist, ohne zu prüfen, ob der zuerst erworbene Berufsabschluss den tatsächlichen Fähigkeiten der antragstellenden Person entspricht, eine realistische Chance auf dem Arbeitsmarkt bietet oder zukünftige Erwerbstätigkeit sichern kann. Das führt dazu, dass Eingliederungshilfe für das Studium häufig dann nicht bewilligt wird, wenn Studierende schon eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, auch wenn diese eine notwendige oder sinnvolle Voraussetzung für das Studium darstellt und die Chancen auf einen Studienplatz in zulassungsbeschränkten Studiengängen in vielen Fällen steigern kann.

In der Empfehlung der BAGüS werden die Grenzen des Leistungsanspruchs definiert: Danach wird Eingliederungshilfe für ein Studium nach einer Berufsausbildung nur dann

gezahlt, wenn ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Berufsausbildung und der Aufnahme des Studiums besteht. Dabei wird die Berufsausbildung als Teil einer aufeinander bezogenen mehrstufigen Ausbildung gesehen. Das Studium muss außerdem die Chancen auf dem Arbeitsmarkt „erheblich erhöhen“. Ausnahmsweise kann der inhaltliche Zusammenhang fehlen, wenn nachweislich behinderungsbedingte Gründe einen Wechsel der beruflichen Perspektive erforderlich machen. Zeitliche Verzögerungen, sofern sie behinderungs- oder krankheitsbedingt sind, können ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

> **WICHTIG:** Die Auslegung der BAGüS ist aber umstritten, wie der Beschluss des Landessozialgerichts NRW zeigt:

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 13. August 2010 (Aktenzeichen L 20 SO 289/10 B ER) eine bemerkenswerte Entscheidung zugunsten einer gehörlosen Studentin mit Behinderung getroffen, die nach einer Ausbildung zur Mediengestalterin und mehrjähriger beruflicher Praxis ein Studium der Druck- und Medientechnologie anstrebte und hierfür einen Antrag auf Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule stellte. Das Landessozialgericht bewertete die „Angemessenheit eines Berufs“ nicht vorrangig danach, ob es möglich ist, mit dem bisher erlernten Beruf trotz Behinderung ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Es stellte stattdessen das Recht auf gleiche Chancen in Bezug auf Weiterqualifikation und Berufswahl in den Mittelpunkt. Entscheidend sei der Vergleich mit einem Menschen ohne Behinderungen der in einer ansonsten gleichen Lebenslage die gleiche auf den Erstberuf aufbauende, weiterführende Berufsausbildung durchführen könne.

Das Landessozialgericht wies damit die Beschwerde des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Beklagter) mit der Begründung zurück, „die Eingliederungshilfe zur Durchführung des Hochschulstudiums zu verwehren, missachte das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Die vom Beklagten gewählte Lesart des Begriffes der „Angemessenheit“ in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 SGB XII stehe im Widerspruch zu dieser grundrechtlichen Gewährleistung (...).“

> **WEITERLESEN:** Entscheidung des Landessozialgerichts NRW von 2010: L 20 SO 289/10 B ER z. B. → www.rehadat.de, Stichwort: „Recht/Urteilsuche“ oder dejure.org

Es muss sich zeigen, ob die restriktive Auslegungspraxis der Sozialhilfeträger für den Bereich der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule insbesondere im Hinblick auf die Forderung der UN-Konvention nach gleichberechtigtem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung und lebenslangem Lernen (Art. 24 Abs. 5 UN-BRK) Bestand haben wird.

c. Konsekutive Master-Studiengänge: Anspruch auf Förderung

Für ein Master-Studium, das inhaltlich auf den Bachelor-Studiengang aufbaut, sind Eingliederungshilfeleistungen regelmäßig zur Verfügung zu stellen, sofern die sozialrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ermessensspielraum gibt es nur dann, wenn der Master-Studiengang nicht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Bachelor-Studium steht.

d. Postgraduale Weiterqualifizierungen: i. d. R. Leistungsausschluss

Für postgraduale Weiterqualifizierungsmaßnahmen – wie nicht-konsequente Master-Studiengänge, Zweitstudium, Promotionsstudiengänge² – stehen Eingliederungshilfen zur Ausbildung i. d. R. nicht zur Verfügung, obwohl sich traditionelle Bildungsverläufe schon heute weitgehend aufgelöst haben. Ein Wechsel von Studienphasen mit Berufs- und Weiterbildungsphasen, wie er in Zukunft die Biografie der meisten Akademiker und Akademikerinnen prägen wird, ist für behinderte Hochschulabsolventen und -absolventinnen, die auf personelle und technische Unterstützungen angewiesen sind, zz. faktisch unmöglich.

Wenn Hochschulabsolventen und -absolventinnen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses promovieren, stehen ihnen Arbeitsassistenten, technische und andere Hilfen ggf. im Rahmen anderer sozialrechtlicher Regelungen zu.

13. Gibt es Eingliederungshilfe für Studienaufenthalte im Ausland?

Eingliederungshilfe kann auch für einen begrenzten Studienaufenthalt im Ausland gezahlt werden. Die Bewilligung ist aber Ermessenssache des Leistungsträgers. Gemäß der 2012 veröffentlichten überarbeiteten BAGüS-Empfehlungen sollen aber „verbesserte Berufschancen“ ausreichen, um eine Förderung im Ausland zu begründen → BAGüS-Empfehlungen, RZ 5.2.4. Gleichzeitig muss wie bisher dafür Sorge getragen werden, dass sich das Studium nicht wesentlich verlängert und keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen.

Bislang war eine Bewilligung von Eingliederungshilfe-Leistungen dann zu erwarten, wenn ein Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil des Studiengangs und entsprechend in der Studienordnung verankert war. Bei freiwilligen Auslandsstudienaufenthalten und –praktika wurden Anträge von zuständigen Sozialleistungsträgern häufig abgelehnt oder nur unter bestimmten Bedingungen sowie aufgrund aufwändiger Begründungen und externer Gutachten bewilligt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Bewilligungspraxis weiterentwickelt.

Kosten können grundsätzlich nicht übernommen werden, wenn ein Bedarf erst im Ausland anfällt. Das gilt für obligatorische wie für freiwillige Auslandsaufenthalte zu Studienzwecken.

> **WEITERLESEN:** Kap. X „Auslandsstudium“

14. Gibt es Eingliederungshilfe bei Studienzeitverlängerungen?

Bei behinderungsbedingter Studienzeitverlängerung steht einer Weiterbewilligung von Leistungen i. d. R. nichts entgegen. Studierende sollten die Verlängerungen während des Studiums dokumentieren und ihren Studienverlaufsplan anpassen.

2 Ausnahme: Ist die Promotion der erste Hochschulabschluss, was sehr selten vorkommt, wird dieser Promotionsstudiengang im Rahmen der Eingliederungshilfe wie jeder grundständige Studiengang gefördert, sofern die restlichen Voraussetzungen für einen Bezug von Eingliederungshilfe zum Studium erfüllt sind.

15. Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Eine Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen für Studierende mit Behinderungen kommt in Frage, wenn:

- eine Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX vorliegt bzw. droht und diese die Teilhabe am Studium wesentlich beeinträchtigt
- die eigenen finanziellen Mittel zur Deckung der Mehrbedarfe nicht ausreichen
- die Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erfolgt
- keine anderen Leistungserbringer vorrangig zuständig sind (§ 2 SGB XII)
- zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird (§ 13 Abs. 2 EhVO)
Ausreichend ist i. d. R. der Nachweis der Hochschulreife. Schwache schulische Leistungen in Fächern, die eine große Nähe zum gewählten Studiengang aufweisen, können sich negativ auf eine Bewilligung auswirken.
- der beabsichtigte Ausbildungsweg „erforderlich“ ist (§ 13 Abs. 2 EhVO)
Erforderlich ist der konkret beabsichtigte Ausbildungsweg dann, wenn für ein und dasselbe Bildungsziel kein kostengünstigerer Ausbildungsweg offensteht. Der Begriff „erforderlich“ entspricht dem Begriff „angemessen“ im Sinne der übergeordneten Gesetzesnorm des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII.
- der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine „ausreichende Lebensgrundlage“ bietet oder, falls dies wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird (§ 13 Abs. 2 EhVO)
Ausreichend ist ein anerkannter Beruf, der grundsätzlich selbst den Mindestbedarf in Höhe der Leistungen für eine menschenwürdige Existenzsicherung abdeckt und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts überflüssig macht. Wenn Art und Schwere der Behinderung eine alleinige Sicherung des Lebensunterhaltes nicht zulassen, genügt es, dass der Beruf wenigstens in angemessenem Umfang zur wirtschaftlichen Lebensgrundlage beiträgt.
- die beantragten Unterstützungen erforderlich und geeignet sind („wünschenswert“ oder „sinnvoll“ sind keine ausreichenden Kriterien)

> **WEITERLESEN:** „Leistungsberechtigte“ (§ 53 Abs.1 SGB XII) und § 1 Eingliederungshilfeverordnung → www.gesetze-im-internet.de/bshg_47v

16. Welche Nachweise werden bei der Antragstellung verlangt?

Erstantrag

- Nachweis der Behinderung und der Teilhabebeeinträchtigungen im Studium, z. B. durch fachärztliches Gutachten und/oder durch den Feststellungsbescheid der Behinderung des Versorgungsamtes

- Nachweis der finanziellen „Bedürftigkeit“ (→ Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung, Stichwort: „Schonvermögen“)
- Nachweis des schulischen bzw. beruflichen Werdeganges
- I. d. R. ergänzende Stellungnahme der Arbeitsagentur zu den Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung nach Studienabschluss
- Immatrikulationsbescheinigung (hilfsweise: Zulassungsbescheid) der Hochschule
- Studienverlaufsplan
- Auflistung und ausführliche Begründung der beantragten Leistungen (Art und Umfang)

Unterstützung gibt es bei den Beauftragten und den Beratern und Beraterinnen für behinderte Studierende der Hochschulen und Studentenwerke.

- Je nach Besonderheit des Einzelfalls: ergänzende Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Hochschule oder anderer kompetenter Stellen zu Art, Umfang und Dauer der erforderlichen behinderungsbedingten Studienunterstützung
- Je nach Besonderheit des Einzelfalls: Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Hochschule oder anderer kompetenter Stellen zur personellen und sachlichen Ausstattung der Hochschule
- Ggf. ergänzende fachliche Nachweise, die die Erforderlichkeit bzw. Nützlichkeit beantragter Hilfen im Einzelfall belegen (Herstellerhinweise, fachärztliche Stellungnahme)

Als Gutachter und Gutachterin für die Stellungnahmen der Hochschulen kommt in Frage, wer über qualifizierte Kenntnisse der hochschulspezifischen Bedingungen sowie einschlägige Beratungspraxis verfügt. Das sind insbesondere die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der Hochschule bzw. des örtlichen Studentenwerks sowie Berater und Beraterinnen der Sozial-, Studien- oder Behindertenberatung.

> WEITERLESEN:

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort: „Beauftragte für Behindertenfragen“

Weiterbewilligung

Für die Weiterbewilligung sind neben der Immatrikulationsbescheinigung Leistungsnachweise über den Fortgang des Studiums einzureichen. Der Nachweis eines kontinuierlichen Studiums ist wichtige Voraussetzung dafür, dass die Unterstützungen auch nach Überschreitung der Regelstudienzeit weiterfinanziert werden. Der Studienplan muss ggf. angepasst werden.

17. Wo werden „Hochschulhilfen“ und „Kraftfahrzeughilfe“ beantragt?

a. Sachliche Zuständigkeit

Örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe

Die sachliche Zuständigkeit ist nicht einheitlich geregelt. In welchen Ländern die örtlichen und in welchen Ländern die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig sind, können Interessierte den „Hochschulempfehlungen“ der BAGüS (Münster, 21.9.2012) entnehmen (Anlage 1). Die Kontaktdaten der Sozialhilfeträger sind auf den Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger zu finden.

→ www.lwl.org/LWL/Soziales/BAGues/Mitglieder

Besonderheit: Studium an Berliner Hochschulen

Für Studierende an Berliner Hochschulen ist die Zuständigkeit geteilt. Die Hochschulhilfen werden als Integrationshilfen nach dem Berliner Hochschulgesetz (§ 9 Abs. 2 BerlHG) von den Hochschulen bereitgestellt. Studierende beantragen die Hilfen für Studienassistenzen, Kommunikationsassistenten und andere studienbedingte Hilfen beim Studentenwerk Berlin. Brauchen Studierende Eingliederungshilfeleistungen zur Beschaffung eines eigenen Kfz, ist das Sozialamt zuständig.

b. Örtliche Zuständigkeit

Falls Leistungen schon vor oder bei Aufnahme des Studiums erforderlich werden, ist der sachlich zuständige Leistungsträger des bisherigen Wohnortes in der Pflicht. Ergibt sich der Bedarf erst nach Aufnahme des Studiums, ist der Träger der Sozialhilfe des tatsächlichen Aufenthalts – das ist i. d. R. der Studienort – örtlich zuständig. Das wird mehrheitlich der Fall sein. Davon abweichend bleibt in Fällen ambulant betreuten Wohnens der Sozialhilfeträger zuständig, der unmittelbar vor Eintritt dieser Wohnform zuständig war oder gewesen wäre (§ 98 Abs. 5 SGB XII).

c. Beratung

Wer Probleme bei der Zuständigkeitsklärung hat, sollte sich bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke oder dem örtlichen Sozialamt beraten lassen. Studierende können ggf. ihren Antrag aber auch beim örtlichen Sozialamt abgeben. Der zuerst angegangene Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX ist verpflichtet, die Zuständigkeit des Sozialleistungsträgers innerhalb von zwei Wochen zu klären und ggf. den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten (§ 14 SGB IX). → Fristen unter Punkt 13.b

18. In welcher Form werden die Leistungen zur Verfügung gestellt?

Es werden i. d. R. finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Die Anschaffungen von Hilfsmitteln und die Organisation der Dienstleistungen ist Sache der Studierenden selbst. Hilfsmittel inkl. Kfz können auch leihweise zur Verfügung gestellt werden.

> **WICHTIG:** Erst Finanzierung beantragen, Bewilligung abwarten, dann kaufen. Es gibt keine nachträgliche Kostenübernahme.

Eingliederungshilfeleistungen können als Teil eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets zur Verfügung gestellt werden. Dazu können sich Interessierte unter <https://budget-paritaet.beranet.info> online beraten lassen.

> **WEITERLESEN:** Kompetenzzentrum Persönliches Budget → www.budget.paritaet.org

19. In welcher Art und in welchem Umfang wird gefördert?

- Art und Höhe der Leistung nach individuellem Bedarf
- Berücksichtigung angemessener Wünsche der Studierenden bei der Ausgestaltung der Eingliederungshilfe-Leistungen, sofern damit keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind
- Bedarf abhängig von Art und Umfang der Behinderung, dem gewählten Studiengang und vorhandener Ausstattung
- Förderung aus behinderungsbedingten Gründen auch über die Regelstudienzeit hinaus möglich
- Leistungen müssen erforderlich und geeignet sein

Die Erforderlichkeit von Hilfen muss – ggf. auch in Abgrenzung zu anderen Unterstützungsleistungen – sehr gut begründet werden. Die Leistungsträger wollen z. B. Kosten für Vorlesekräfte nur noch übernehmen, soweit der Bedarf nicht durch technische Hilfsmittel (PC-Sprachausgabe) gedeckt wird. Die Übernahme von Kosten für Literaturbeschaffung für blinde Studierende wird häufig mit der Begründung abgelehnt, dass i. d. R. der Ausgleich durch den Einsatz von Vorlesekräften und angepassten elektronischen Medien erfolgt. Kosten für Tutoren für Studierende mit Hörbehinderungen sollen nur noch übernommen werden, wenn nicht für alle Vorlesungen Gebärdensprachdolmetscher und Mitschreibkräfte zur Verfügung stehen. Der Hinweis auf die Notwendigkeit von Tutoren-Unterstützung auch während der Semesterferien fehlt in der Fassung der Empfehlung der überörtlichen Sozialhilfeträger vom September 2012.

- Unterweisung im Hilfsmittelgebrauch, wenn notwendig
- Finanzierung erforderlicher Doppelausstattung (u. U. Notebook und PC)
- Kostenübernahme für notwendige Instandhaltung und Änderung der Hilfsmittel
- Kostenübernahme für Ersatzbeschaffung, wenn Hilfsmittel ungeeignet oder unbrauchbar oder wenn aufgrund von körperlichen Entwicklungen ein anderes Hilfsmittel notwendig wird

20. Wo kann es Probleme geben? Was können Studierende tun?

a. Schwierigkeit bei der Klärung von Zuständigkeiten

Da Eingliederungshilfe nur bewilligt wird, wenn alle anderen Ansprüche ausgeschöpft sind, kommt es nicht selten zu Schwierigkeiten bei der Klärung der Zuständigkeit der Leistungsträger. Zwar ist die Klärung der Zuständigkeiten grundsätzlich Sache des zuerst angegangenen Reha-Trägers und nicht der Studierenden, aber die Bewilligung von Leistungen kann sich u. U. stark verzögern. In Zeiten knapper finanzieller Ressourcen werden sich die Zuständigkeitskonflikte vermutlich noch verschärfen.

Abgrenzung zu Leistungen der Krankenkassen

Im Zusammenhang mit der Beantragung von technischen Hilfsmitteln gibt es immer wieder Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Krankenkasse und überörtlichem oder örtlichem Sozialhilfeträger. Wann ist ein Hilfsmittel ein medizinisches und dient dem unmittelbaren Ausgleich einer Behinderung? Wann tut es das nicht, ist aber zur Eingliederung in die Gesellschaft notwendig? Wann ist das Hilfsmittel „ausbildungsbezogen“, wann dient es überwiegend der sozialen Teilhabe? Entscheidend ist also das vorgesehene Einsatzgebiet des Hilfsmittels. Manchmal ist es allerdings nicht nur für „Laien“ schwierig zu unterscheiden, welchen Zweck ein Hilfsmittel vorrangig erfüllt.

> **TIPP:** Studierende sollten beim zuerst angegangenen Sozialleistungsträger nachfragen und ggf. auf Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Bearbeitung drängen (Fristen → nachfolgender Abschnitt b.).

Verpflichtung der Hochschulen

Die Hochschulen sind durch Hochschulrahmengesetz (HRG) und Landeshochschulgesetze dazu verpflichtet, Voraussetzungen für Studierende mit Behinderungen zu schaffen, die diesen eine selbständige Durchführung des gewünschten Studiums ermöglichen. In der Aufgabenbeschreibung des HRG, die so oder ähnlich in die Landeshochschulgesetze übernommen worden ist, heißt es:

„Sie [die Hochschulen] tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ (§ 2 Abs. 4 Satz 2 HRG)

Daraus leiten viele der zuständigen Sozialhilfeträger ab, dass es zu den „originären Aufgaben der Hochschulen“ gehört, auch individuell angepasste technische Hilfsmittel, persönliche Studien- und Kommunikationsassistenzen etc. für Studierende mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen, sodass sie selber nicht mehr zur Finanzierung dieser Leistungen verpflichtet sind.

Hochschulen und Studentenwerke kommen den gesetzlichen Forderungen nach, indem sie z. B. in barrierefreie Arbeitsplätze auf dem Campus, in barrierefreie Wohnheimplätze oder in die barrierefreie Gestaltung ihrer Internetangebote investieren. Diese strukturellen Maßnahmen sind wichtige Schritte hin zu einer „Hochschule für Alle“,

können aber individuell angepasste und flexibel einzusetzende Hilfsmittel, wie sie die Eingliederungshilfe finanziert, nicht ersetzen.

> **TIPP:** I. d. R. werden die Behindertenbeauftragten der Hochschulen von den Sozialhilfeträgern um Stellungnahme gebeten. Im Einzelfall muss bei der Begründung des Antrags dargelegt werden, dass die Bemühungen der Hochschule um Barrierefreiheit nicht ausreichen, um im konkreten Einzelfall die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen im Studienalltag zu vermeiden.

b. Bewilligungsbescheid lässt auf sich warten

Die Nachrangigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe, die Abgrenzungsprobleme unter den Leistungsträgern (s.o.) und Fristversäumnisse führen oft zu überlangen Bearbeitungszeiträumen. So erfolgt die Bearbeitung des Erstantrags auf Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule i. d. R. erst nach Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und nach Umzug zum Studienort und der damit geklärten Zuständigkeit des örtlichen bzw. überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

> **TIPP:** Studienbewerber und –bewerberinnen und Studierende sollten deshalb keine Zeit verlieren und so früh wie möglich den Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen einreichen, auch wenn ggf. noch Belege fehlen und nachgereicht werden müssen. Um den Antrag möglichst gut vorzubereiten, sollten Interessierte die Beratungsangebote der spezifischen Beratungsstellen der favorisierten Hochschule bzw. des Studentenwerks sowie der Interessenvertretungen der Studierenden mit Behinderungen nutzen, → Kap. I „Information und Beratung“. Mögliche Probleme sollten besprochen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Wartezeit organisiert werden.

> **WICHTIG:** Fristen für die Zuständigkeitsklärung und Antragsbearbeitung nach § 14 SGB IX

Auch die Träger der Eingliederungshilfe haben sich bei der Bearbeitung von Anträgen wie andere Reha-Träger an die im SGB IX verankerten Fristen zu halten. Der zuerst angegangene Reha-Träger – egal welcher – muss innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang die sachliche und örtliche Zuständigkeit klären und den Antrag ggf. an den zuständigen Träger weiterleiten. Der zuständige Träger hat nach Antragseingang unverzüglich den Rehabilitationsbedarf festzustellen und über die Leistungen zu entscheiden. Dafür hat er drei Wochen Zeit. Diese Frist verlängert sich nur dann, wenn für die Feststellung des Bedarfs ein Gutachten erforderlich ist. In diesem Fall hat der Gutachter nach Beauftragung zwei Wochen Zeit für die Erstellung des Gutachtens und der Reha-Träger noch einmal zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens zur Bedarfsfeststellung.

> **TIPP:** Antragsteller und Antragstellerinnen sollten sich beim Sozialhilfeträger melden, wenn die Fristen überschritten sind und telefonisch wie schriftlich einen Bescheid anmahnen. Dabei sollten Fristen gesetzt werden.

c. Keine Bedarfsdeckung durch bewilligte Leistungen

Studierende brauchen ggf. personelle und/oder technische Unterstützungen, die bedarfsgerecht, individuell angepasst, flexibel einsetzbar und auf dem aktuellen Stand der Technik sind. Nur wenn Unterstützungsleistungen im ausreichenden Umfang und in erforderlicher Qualität bewilligt werden, sind die Voraussetzungen für ein chancengleiches und diskriminierungsfreies Studium gegeben. Der konkrete Bedarf ist von der jeweiligen Behinderung, dem gewählten Studiengang und auch von Standort und Ausstattung der Hochschule abhängig.

Besonders schwierig ist es für Studierende, notwendige Unterstützungen für Arbeitsmaßnahmen zu erhalten, die über die Pflichtcurricula hinausgehen, z. B. für zusätzliche Lehrveranstaltungen und studentische Arbeitsgruppen zur Vor- oder Nachbereitung von Lehrstoff.

> **TIPP:** Studierende bzw. Studieninteressierte sollten bei der Antragstellung sehr genau überlegen, für welche Veranstaltungen, in welchem Umfang und in welcher Art sie Leistungen der Eingliederungshilfe brauchen. Dabei sollten studienbezogene Veranstaltungen außerhalb des offiziellen Lehrplans und die vorlesungsfreie Zeit bei der Planung mit einbezogen werden. Die spezifischen Beratungsstellen der Hochschulen bzw. der Studentenwerke unterstützen die Studierenden auf Wunsch bei der Antragstellung und bestätigen ggf. die beantragten Leistungen dem Sozialhilfeträger gegenüber als erforderlich.

> **TIPP:** Bei Ablehnung des Antrags kann Widerspruch eingelegt werden. Je nach Begründung der Ablehnung muss die eigene Argumentation geschärft werden. Oft fehlt es der Sachbearbeitung an Kenntnissen darüber, was Studierende mit Behinderungen im Einzelfall brauchen. Studierende sollten deshalb ihre Belange so beschreiben, dass Dritte sie auch ohne Fachwissen nachvollziehen können. Die oben genannten Experten und Expertinnen können auch hierbei unterstützen. Wenn auch der Widerspruch abgelehnt wird, kann Klage erhoben werden. Das will – zumal unter finanziellen und studienorganisatorischen Gesichtspunkten – gut geprüft sein. Parallel dazu sollte geklärt werden, wie erforderliche Unterstützungen kurzfristig und übergangsweise organisiert und finanziert werden können.

d. Keine Leistungen, weil eigenes Vermögen oder Einkommen zu hoch

Die Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs als Leistung der Sozialhilfe erfolgt ausschließlich einkommens- und vermögensabhängig.

Das bedeutet, dass Studierende Sparbeträge und andere Vermögenswerte wie Schenkungen, Erbschaften oder Ausbildungsversicherungen bis auf einen Sockelbetrag aufbrauchen müssen, bevor sie Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen haben. Es wird nicht nur die Vermögens- und Einkommenslage der antragstellenden Studierenden geprüft, sondern ggf. auch die der Ehe- oder Lebenspartner. Dagegen spielt das Elterneinkommen i. d. R. nur bei Minderjährigen eine Rolle.

> **TIPP:** Studienbewerber und –bewerberinnen sollten sich darüber informieren, wie hoch das „Schonvermögen“ ist und was dazu gehört, → Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung“. Eigenes Vermögen kann ggf. für studienbedingte Investitionen eingesetzt werden, also z. B. zur Finanzierung eines Umzugs oder zur Wohnungsausstattung, sofern diese Maßnahmen angemessen sind.

e. Zweifel an späterer Erwerbsfähigkeit

Es besteht im Einzelfall die Gefahr, dass die spätere Berufs- und Erwerbsfähigkeit behinderter Studieninteressierter bezogen auf das geplante Studienfach angezweifelt wird. Entfällt auf diese Weise die Grundlage für die Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen, führt das dazu, dass Studieninteressierte ihr geplantes Studium nicht aufnehmen können.

> **TIPP:** Das weitere Vorgehen sollte unbedingt mit den Fachberatungsstellen in Hochschulen und Studentenwerken besprochen werden. Prognosen hinsichtlich einer späteren Berufs- und Erwerbsfähigkeit sind in vielfacher Beziehung fragwürdig. Fortschritte auf technischem und medizinischem Sektor haben in der Vergangenheit immer wieder dafür gesorgt, dass sich die Voraussetzungen für eine Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessert haben.

f. Keine Förderung wegen bereits abgeschlossener Berufsausbildung

> **WEITERLESEN:** → Punkt 5 „Für welche Ausbildungsabschnitte kann Eingliederungshilfe beansprucht werden?“

21. Beantragung von Leistungen

> **WEITERLESEN:** Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung“

Finanzierung medizinischer Hilfsmittel durch die Krankenkasse

Bestimmte Hilfsmittel, auf die Studierende mit Behinderungen angewiesen sind, werden nicht von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert, sondern von den Krankenversicherungen. Sie sind für die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln zuständig.

1. Was sind medizinische Hilfsmittel?

Zu den medizinischen Hilfsmitteln zählen in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 27 Abs. 1 Ziff. 3 SGB V in Verbindung mit § 33 Abs. 1 SGB V) – der die weitaus meisten Studierenden angehören – alle Körperersatzstücke, orthopädische und andere

Hilfsmittel, die erforderlich sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder eine körperliche Behinderung auszugleichen, soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Vorrangig leistungspflichtig sind unter Umständen Unfallversicherungsträger und Versorgungsämter.

Kennzeichen der medizinisch indizierten Hilfsmittel ist, dass sie körperliche Behinderungen in medizinischer Hinsicht unmittelbar ausgleichen, also beeinträchtigte oder ausgefallene Körperfunktionen wie Greifen, Gehen, Sitzen, Hören oder Sehen ganz oder teilweise ermöglichen, ersetzen, erleichtern oder ergänzen (BSGE 51, 207).

2. Welche medizinischen Hilfsmittel sind studienrelevant?

Medizinische Hilfsmittel sind immer nur Sachen, niemals aber Begleitpersonen. Krankenkassen finanzieren außerdem keine Gegenstände des täglichen Lebens. Das heißt: Es gibt keine Kostenübernahme für einen PC, aber unter Umständen für:

- Sonderzubehöerteile,
- spezielle Software (z. B. für blinde Menschen),
- Änderungen und Anpassungen, die aufgrund der Behinderung notwendig werden.

Maßgeblich ist der jeweilige Leistungszweck, der mit dem jeweiligen Hilfsmittel verfolgt wird. Unter Umständen kann daher auch eine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule oder der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gegeben sein.

3. Was wird finanziert?

Hilfsmittelverzeichnis

Im Hilfsmittelverzeichnis, das von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam erstellt wird, sind von der Leistungspflicht erfasste Hilfsmittel aufgeführt. Seit Januar 2008 ist die Auswahl des Anbieters bzw. Lieferanten von Hilfsmitteln deutlich eingeschränkt worden. Während früher jeder Anbieter bzw. Lieferant, der bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllte, grundsätzlich berechtigt war, eine Versorgung mit Hilfsmitteln vorzunehmen, erfolgt die Hilfsmittelversorgung heute nur noch durch solche Anbieter und Lieferanten, die einen entsprechenden Vertrag mit der jeweiligen Krankenkasse abgeschlossen haben.

Reparatur – Ersatzbeschaffung – Trainingsmaßnahmen

Der Anspruch auf Hilfsmittel gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse schließt die notwendige Änderung, Instandsetzung, Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel – z. B. Hörtrainingsunterricht, Mobilitätstraining für sehbehinderte Studierende – ein (§ 33 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Bundesweit einheitliche Festbeträge für medizinische Hilfsmittel

Seit 1. Januar 2005 gelten für einzelne Hilfsmittelgruppen, zu denen z. B. Hörgeräte und Sehhilfen gehören, bundeseinheitliche Festpreise. Wer sich für ein teureres Hilfsmittel entscheidet, muss den Differenzbetrag i. d. R. selber zahlen. Gerichtsurteile haben in der Vergangenheit aber bestätigt, dass bei Erforderlichkeit einer bestimmten Hilfsmittelqualität auch Hilfsmittel bewilligt werden müssen, die nicht im Hilfsmittelkatalog erfasst sind. Es kommt auf die Sachlage des Einzelfalls an. Das Hilfsmittelverzeichnis wird regelmäßig fortgeschrieben.

> **WEITERLESEN:** Wissenswertes über Hilfsmittel und Hilfsmittelversorgung inkl. Rechtsprechung zur Hilfsmittelversorgung → www.rehadat-hilfsmittel.de

Kostensplitting

Soweit es sich bei den Hilfsmitteln um übliche – nicht behinderungsbezogene – Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens handelt, wird die oder der Versicherte mit einem Eigenanteil belastet, so z. B. bei orthopädischen Schuhen mit den Kosten für Normalschuhe oder bei einer automatischen Toilettenanlage mit den Kosten für allgemeine Installationsmaßnahmen.

4. Abgrenzung zu Leistungen der Eingliederungshilfe

Über Unstimmigkeiten bei der Zuständigkeit zwischen Krankenkasse und Sozialhilfeträgern wird nicht selten gerichtlich entschieden. Grund für diese Auseinandersetzung ist die Frage, für welchen konkreten Zweck das Hilfsmittel benötigt wird. Die Krankenkasse ist grundsätzlich nur für einen allgemeinen Behinderungsausgleich und insoweit auch nur für einen so genannten Basisausgleich zuständig. Bei speziellen Leistungszwecken, etwa dann, wenn das Hilfsmittel für das Studium eingesetzt werden soll, ist vorrangig die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule zuständig.

Nicht als Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind von der Rechtsprechung z. B. angesehen worden: Auffahrrampe, Begleitperson für Blinde, Blindenschriftschreibmaschine, behindertengerecht gestaltete Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, wie z. B. Essgeschirr, Kraftfahrzeug, Schreibmaschine und Sportbrille. Als „Soziale Hilfsmittel“ können sie unter bestimmten Bedingungen im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden. → Kap. VIII, Stichwort: „Eingliederungshilfe“

5. Zuzahlungspflicht und Befreiungsmöglichkeit

Alle versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse müssen Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenkasse, z. B. für Medikamente, leisten. Das gilt auch für Studierende.

Allerdings gibt es Obergrenzen der Zuzahlungspflicht. Diese beträgt im Allgemeinen 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens. Für den Fall, dass man wegen einer chronischen Krankheit in Dauerbehandlung ist, beträgt die Obergrenze 1 % des jährlichen

Bruttoeinkommens, aber nur unter der Voraussetzung, dass man an den seit 1.1.2008 in § 25 Abs. 1 SGB V genannten Gesundheitsuntersuchungen vor der Erkrankung regelmäßig teilgenommen hat oder – falls das nicht der Fall ist – an einem strukturiertem Behandlungsprogramm teilnimmt (§ 62 Abs. 1 SGB V).

Zu den Bruttoeinnahmen zählen alle Einnahmen, die der Finanzierung des Lebensunterhalts dienen. Dazu zählen bei Studierenden z. B.: BAföG, Zuwendungen der Eltern, Zinseinkünfte, Stipendien, Einkünfte aus Vermietungen und Arbeitseinkommen.

Wenn die Belastungsobergrenzen überschritten sind, kann bei der Krankenkasse eine Befreiung beantragt werden, die dann für den Rest des Jahres gilt. Um die Befreiung geltend machen zu können, müssen alle Quittungen über Zuzahlungen im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung, z. B. für Medikamente, gesammelt und bei der Krankenkasse eingereicht werden. Für chronisch Kranke gibt es Sonderregelungen. Die Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses definiert „schwerwiegende chronische Krankheiten“ im Sinne des § 62 SGB V.

> **WEITERLESEN:** <http://db1.rehadat.de/gkv2/Gkv.KHS> – Hilfsmittelverzeichnis